

scheinung nur als Druckmittel gegen die Krankenkasse ein. In den meisten Fällen hat dies dazu geführt, dass die Krankenkassen eingeknickt sind.

Ebenfalls hinweisen möchte ich auf die scheinbar mittlerweile gängige Praxis von Versorgungsämtern – zumindest in NRW –, bei Verschlimmerungsanträgen bezüglich des Grades der Behinderung (GdB) eher eine Herunterstufung vorzunehmen als eine Erhöhung. Das hat laut der Schwerbehindertenvertretung in meiner Firma damit zu tun, dass zunächst der bisher zuerkannte GdB vor dem Hintergrund inzwischen besserer Behandlungsmöglichkeiten überprüft werde. Zudem würden abnehmende Barrieren im öffentlichen Raum angeführt. Hörgeschädigte sollten daher bei Verschlechterungsanträgen immer ein aktuelles Audiogramm des Ohrenarztes beilegen, aus dem die deutliche Verschlechterung des Hörstatus hervorgeht.

Hörbeeinträchtigten Schülern und Auszubildenden werden in der Regel mit Erreichen des 16. beziehungsweise 18. Lebensjahres die Merkmale „B“ (Begleitperson) und „H“ (Hilfslos) im Schwerbehindertenausweis von den Versorgungsämtern aberkannt. Sie gehen davon aus, dass mit Abschluss der Schule der Lebenserwerb selbstständig und ohne weitere Steuerfreibeträge bestritten werden könne. Dagegen sollte schnellstmöglich Einspruch erhoben werden. Mit Nachweis einer Ausbildung in einer auf ihre Beeinträchtigung spezialisierten Einrichtung wie einem Berufsbildungswerk für Hörgeschädigte oder einem Berufskolleg für Hörgeschädigte werden häufig die genannten Merkmale bis zum Abschluss der Ausbildung vom Versorgungsamt weiter anerkannt. Danach erfolgt meist eine Überprüfung. Häufig werden diese Merkmale dann nur noch bei hörgeschädigten Werkstattbeschäftigten weiterhin anerkannt.

*Gereon Gilles,
Heinrich Haus gGmbH, Neuwied*

Kosten bei Rechtsstreit um Hörsysteme

Wer seine Hörgeräte vollständig von der Krankenkasse bezahlt bekommen möchte, kann sich bereits bei der Antragstellung Rechtsbeistand holen. Welche Kosten dabei und bei etwaigen Widerspruchs- und Gerichtsverfahren anfallen, erklärt Ihnen Rechtsanwalt Jan Stöffler, der selbst hörbeeinträchtigt ist, in diesem Beitrag.



Die gesamte sozialrechtliche Auseinandersetzung bis zum Abschluss der ersten Instanz ist nach § 183 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gerichtskostenfrei. Eine Ausnahme bildet hier die sehr selten zu verhängenden Mutwillenskosten nach § 192 SGG. Dies bedeutet, dass keine Gerichtskosten und keine Kosten der Gegenseite, auch im Falle eines Unterliegens, zu erstatten sind. Bis zum Abschluss der ersten gerichtlichen Instanz fallen allenfalls Kosten der eigenen zu beauftragenden Prozessbevollmächtigten, also für den eigenen Rechtsanwalt, an.

1. Antragsverfahren

Bereits im Antragsverfahren (Antragsstellung) kann ein Rechtsanwalt beauftragt werden. Der zentrale Gebührentatbestand für die Berechnung der Rechtsanwaltsgebühren im sozialrechtlichen vorgeschichtlichen Verfahren ist in Nr. 2302 Vergütungsverzeichnis zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (VV-RVG) enthalten. Neben der Geschäftsgebühr können im Falle einer Einigung gegebenenfalls noch eine Einigungsgebühr gemäß Nr. 1000 in Verbindung mit Nr. 1005 VV-RVG

und im Falle einer Erledigung eine Erledigungsgebühr nach Nr. 1002 entstehen. Falls im Antragsverfahren dem Antrag stattgegeben wird, besteht kein Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem Rehabilitationsträger im Hinblick auf die Rechtsanwaltsgebühren.

2. Widerspruchsverfahren

Nach Erhalt des ersten Bescheides ist gegebenenfalls das Widerspruchsverfahren durchzuführen. Dafür fallen die gleichen Gebühren an. Die Gebühren können, wenn in beiden Abschnitten eine Vertretung erfolgt, zweimal berechnet werden, denn es handelt sich bei dem Ausgangsverfahren bis zum Erlass des Ausgangsbescheides und dem Widerspruchsverfahren bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides um verschiedene Angelegenheiten im Sinne des § 17 Nr. 1a RVG.

Entstehen tatsächlich zwei Gebühren im vorgerichtlichen Verfahren, so soll allerdings die in dem Verwaltungsverfahren entstandene Gebühr auf eine weitere Tätigkeit in dem Widerspruchsverfahren zur Hälfte angerechnet werden.

3. Gerichtliches Verfahren

Im gerichtlichen Verfahren können Verfahrens-, Termins-, Einigungs- und Erledigungsgebühren entstehen.

a. Für die gerichtliche Vertretung im sozialrechtlichen Verfahren entstehen Rechtsanwaltsgebühren gemäß Nr. 3102 VV-RVG. Der Rahmen der Verfahrensgebühr reicht von 50 bis 550 Euro. Die Mittelgebühr beträgt also 300 Euro (50 plus 550 Euro, geteilt durch zwei).

Wenn der Rechtsanwalt bereits im Verwaltungsverfahren beziehungsweise im Widerspruchsverfahren tätig war, muss die Geschäftsgebühr zu 50 Prozent auf die Verfahrensgebühr angerechnet werden.

b. Neben der Verfahrensgebühr entsteht im sozialgerichtlichen Ver-

fahren zumeist auch noch eine Terminsgebühr gemäß Nr. 3106. Die Gebühr entsteht auch, wenn

1. in einem Verfahren, für das eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, im Einverständnis mit den Parteien ohne mündliche Verhandlung entschieden oder in einem solchen Verfahren ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird,
2. nach § 105 Abs. 1 Satz 1 SGG durch Gerichtsbescheid entschieden wird und eine mündliche Verhandlung beantragt werden kann oder
3. das Verfahren, für das eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, nach angenommener Anerkennung ohne mündliche Verhandlung endet.

Der Gebührenrahmen beträgt 50 bis 510 Euro, das heißt die Mittelgebühr liegt bei 280 Euro (50 plus 510 Euro geteilt durch zwei).

c. Schließlich können im Falle einer Einigung gemäß Nr. 1005 in Verbin-

dung mit Nr. 1000 und Nr. 1006 VV-RVG sowie bei einer Erledigung gemäß Nr. 1005 in Verbindung mit Nr. 1006 und Nr. 1002 Einigungsbeziehungsweise Erledigungsgebühren entstehen. Dabei handelt es sich um eine Betragsrahmengebühr, die im Sozialrecht unabhängig vom Gegenstandswert ist.

Versicherte mit Rechtsschutz sollten beachten, dass im Sozialrecht häufig in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Rechtsschutzversicherungen vereinbart ist, dass Deckungsschutz erst ab einer gerichtlichen Auseinandersetzung besteht. Für diejenigen Betroffenen, die sich die Kosten nicht leisten können und keine Rechtsschutzversicherung haben, gibt es für die außergerichtliche Tätigkeit die Möglichkeit, Beratungshilfe (falls angeboten) in Anspruch zu nehmen. Hierfür ist es erforderlich, beim zuständigen Amtsgericht am Wohnsitzort einen Berechtigungsschein zu besorgen. Die Beratungshilfe wird nicht in allen Bundesländern gewährt, zum Beispiel nicht in Ham-

Beispielrechnung

Da in der Regel erst ab dem Widerspruchsverfahren bis zum Ende der ersten Instanz ein Rechtsanwalt beauftragt wird, würde das Kostenrisiko in einem solchen Fall in der Regel nach folgender Aufstellung 916,30 Euro betragen.

Geschäftsgebühr in sozialrechtlichen Angelegenheiten § 14 RVG, Nr. 2302 Satz 1 Nr. 1 VV RVG	300,00 Euro
Verfahrensgebühr für Verfahren vor Sozialgericht § 14 RVG, Nr. 3102 VV RVG	300,00 Euro
Anrechnung gemäß Vorbemerkung 3 IV VV RVG	-150,00 Euro
– Pauschale Nr. 7002 VV RVG in Höhe von 20,00 Euro bleibt bestehen –	
Terminsgebühr im Verfahren vor Sozialgericht § 14 RVG, Nr. 3106 VV RVG	280,00 Euro
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	40,00 Euro
Zwischensumme netto	770,00 Euro
19 Prozent Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG	146,30 Euro
zu zahlender Betrag	916,30 Euro

(bitte über zwei Spalten ziehen, vielen Dank; hilfreich ist vielleicht auch ein Blick ins Original)

burg. Dort ist dann die öffentliche Beratungsstelle (www.hamburg.de/rechtsberatung) zuständig.

Voraussetzung für den Berechtigungsschein ist, dass jemand nicht in der Lage ist, aus dem eigenen Einkommen einen Anwalt zu bezahlen. Dazu findet eine Einkommensprüfung statt. Es hängt somit ab von der Höhe des Einkommens, abzüglich der Ausgaben (zum Beispiel Wohnkosten, Darlehensbelastungen, Werbungskosten, Versicherungsbeiträge) sowie etwaiger Unterhaltsverpflichtungen.

Bei der Beratungshilfe darf nach Abzug der Freibeträge kein Einkommen beziehungsweise Vermögen von mehr als 20 Euro vorhanden sein und bei der Prozesskostenhilfe kann eine Ratenzahlung angeordnet werden (für einen Zeitraum von bis zu 48 Monaten). Wenn die Prozesskosten mit vier Raten oder weniger gezahlt werden können, ist keine Ratenzahlung möglich.

Für eine gerichtliche Auseinandersetzung kann bei fehlender Liquidität ein Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt werden. Diese ist zu

bewilligen, wenn neben der Kostenarmut (finanzielle Voraussetzungen für Prozesskostenhilfe erfüllt) zusätzlich auch Erfolgsaussichten im Verfahren bestehen. Bei der Prozesskostenhilfe gibt es keine absolute Einkommensgrenze; sie hängt wie bei der Beratungshilfe von verschiedenen Faktoren ab. Als Vermögensgrenze bei der Prozesskostenhilfe (Schonvermögen) ist ein Betrag in Höhe von 5.000 Euro anzusehen.

Für beide, die Beratungs- und die Prozesskostenhilfe, gelten folgende Freibeträge:

- Einkommensfreibetrag für den Antragsteller: 491 Euro
- zusätzlicher Freibetrag bei Erwerbstätigkeit: 223 Euro
- Unterhaltsfreibetrag für Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner: 491 Euro
- Unterhaltsfreibetrag für Erwachsene im Haushalt: 392 Euro
- Unterhaltsfreibetrag für Kinder bis sechs Jahre: 282 Euro
- Unterhaltsfreibetrag für Kinder (sechs bis 13 Jahre): 345 Euro
- Unterhaltsfreibetrag für Jugendliche (14 bis 17 Jahre): 372 Euro.

*Jan Stöffler, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Verkehrsrecht,
Familienrecht und Sozialrecht*

Widerspruch bei Ablehnung

Die Krankenkasse prüft bei jedem Antrag individuell, ob für den Versicherten ein Anspruch auf Kostenübernahme besteht, und teilt ihre Entscheidung dann schriftlich mit. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Versicherte innerhalb eines Monats nach Zugang des Schreibens Einspruch einlegen. Dies kann zunächst ohne Nennung von Gründen erfolgen, die allerdings später nachgereicht werden sollten. Nach dem Widerspruch kann die Krankenkasse den ursprünglichen Antrag in einem zweiten Bescheid doch noch genehmigen oder erneut ablehnen. Bei erneuter Ablehnung ist eine Klage vor dem Sozialgericht möglich; auch hier gilt eine Frist von einem Monat. Die Verbraucherzentrale rät den Versicherten, einen Fachanwalt für Sozialrecht hinzuzuziehen. Diese und weitere Tipps für den Umgang mit Ablehnungsbescheiden von Krankenkassen finden Sie online unter <https://t1p.de/verbraucherzentrale> *ws*

Kurz informiert

Kein Recht auf Zweitausbildung

Die Internetseite „www.gegenhartz.de“ berichtet über den Fall einer jungen Frau, der vor dem Sozialgericht Osnabrück verhandelt wurde. Bei der hörbehinderten Frau, die mit Hörgerät und Cochlea-Implantat versorgt ist, besteht ein Grad der Behinderung von 100. Für zwei Jahre hatte die Frau eine von der Bundesagentur für Arbeit (BA) geförderte Ausbildung zur staatlich anerkannten sozialpädagogischen Assistentin erhalten, die sie auch erfolgreich abschloss. Als die Frau zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt die Übernahme der Kosten für eine darauf aufbauende Ausbildung als Erzieherin beantragte, lehnte die BA dies mit dem Hinweis ab, dass es sich hierbei um eine nicht notwendige Zweitausbil-

dung handele. Mit dem Abschluss als sozialpädagogische Assistentin sei das Förderziel erreicht. Das Sozialgericht bestätigte diese Entscheidung im vorläufigen Rechtschutzverfahren (Az.: S 43 AL 68/19 ER). Nach den gesetzlichen Bestimmungen habe die hörbehinderte

Frau zwar einen Förderanspruch zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Dies umfasse aber eine notwendige Ausbildung und nicht die bestmögliche. Ein Verstoß gegen die UN-Behindertenrechtskonvention liege nicht vor, so die Richter.

jh

